

Er scheint wöchentlich
einmal: Freitags.
Anzeigen: Die fünfgehaltene
Beitragelle 40 Bfg.
Für die Ortsvereine 10 Bfg.
Im Abonnement nach
Uebereinkunft.
Schluß der Redaktion:
Dienstag Mittag.

Die Woche

Abonnement
vierteljährlich 1.— Mark
bei jedem Postamt und in der
Expedition.
Eingetragen in der
Post-Zeitungsverzeichnisse
Rebation und Expedition:
Berlin N.O. 55,
Greifswalderstr. 221/223.

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (S. = D.)

Nr. 9

Berlin, den 28. Februar 1913

24. Jahrg.

Fernsprech - Amt
Königsstadt, 4720

Korrespondenzen für Redaktion und Expedition sind an E. Bleicher, Greifswalder Straße 221/23,
Geldsendungen an W. Zieffe, Greifswalder Straße 221/23, zu adressieren.

Fernsprech - Amt
Königsstadt, 4720

Inhaltsverzeichnis. Krieg oder Frieden? — Abzugsfähige Posten bei der Steuerveranlagung. — Koalitionsrechtssünder vor dem Obersten Landesgericht. — Rundschau: Die Geister, die ich rief, die werd ich nimmer los. Die Zentralstelle für Lehrstellenvermittlung. Die Landwirtschaft in den Vereinigten Staaten von Amerika. — Feuilleton: Die Entwicklung des Möbelbaus. — Aus den Ortsvereinen: Fr. Stargardt. — Lohnbewegung. — Bekanntmachungen des Hauptvorstandes. — Versammlungen des Ortsvereins Berlin. — Anzeigen.

Krieg oder Frieden?

© Noch wenige Tage trennen uns vor dem verlängerten Ablaufstermin der alten Verträge und in keinem Orte der Vertragsstädte ist es bis heute zu einer vollen Einigung gekommen. Warum kam es nirgends zur Einigung? Soweit wir zur Stunde die Angelegenheit überschauen, sind ernstlich nirgends örtliche Verhandlungen gewesen. Dasselbe Spiel des Arbeitgeberverbands zeigte sich wieder, als wie nach den Verhandlungen der Zentralvorstände vom 14. Dezember 1912. Auch damals wünschten die Herren Arbeitgeber örtliche Verhandlungen, die aber tatsächlich mit Ausnahme von einigen Städten nirgends stattfanden. Der von Freiherrn von Velesch gefällte Schiedspruch, den wir in unserer Nr. 7 mitteilten, sagte in seinem letzten Absatz wörtlich:

„Alle Streitpunkte, die noch nicht durch den heutigen Schiedspruch entschieden sind, werden zunächst den sofort aufzunehmenden örtlichen Verhandlungen überwiesen. Wenn eine Einigung auch durch Vermittlung der Zentralinstanzen bis zum 1. März nicht zu erzielen ist, so sollen die verbleibenden Differenzen durch einen erneuten Schiedspruch entschieden werden.“

Ueber die Aufnahme des Schiedspruches selbst haben wir in letzter Nummer schon berichtet und ist nur noch nachzutragen, daß die Arbeitgeber in 29 Orten mit ca. 33000 beschäftigten Arbeitern den Schiedspruch angenommen haben. In 24 Städten, bei denen etwa 8000 Arbeiter in Betracht kommen, haben die Arbeitgeber den Schiedspruch abgelehnt. Bei dieser Sachlage war anzunehmen, daß die örtlichen Verhandlungen soweit fortgeschritten seien, um nur noch in wenigen Fällen durch einen neuen Schiedspruch noch etwa vorhandene Streitpunkte aus der Welt zu schaffen. Statt dessen ist durch das Verhalten der Arbeitgeber die schon friedlich aussehende Situation außerordentlich verschärft und geradezu auf die Spitze getrieben worden. Örtliche Verhandlungen fanden in den wenigsten Orten statt und wo solche überhaupt stattfanden, nicht zu Ende geführt worden. Ja, uns sind Mitteilungen zugegangen, daß der Vorstand des Arbeitgeberschutzverbandes, entgegen den Bestimmungen des Schiedspruches, die Anweisung an seine Bezirksverbände hat ergehen lassen, nicht in örtliche Verhandlungen einzutreten. Diese Taktik des Arbeitgeberverbandes läßt tief blicken und unsere Mahnung, trotz des Schiedspruches, trotz friedlicher Aussichten, die Waffen zu schärfen und bereit zu halten, hat damit ihre volle Berechtigung gefunden. Die neueste Nummer der „Fachzeitung“, das Organ des Arbeitgeberschutzverbandes, zeigt uns weiter, daß wir mit unserer Tarifbewegung noch lange nicht über dem Berge sind. Das Blatt bringt auf seiner ersten Seite folgende Bekanntmachung:

„Arbeitgeberschutzverband für das Deutsche Holzgewerbe.“

Nachdem sich trotz Annahme des Schiedspruches durch die Majorität der Arbeitgeber allerorts Schwierigkeiten ergeben haben, hält es der unterzeichnete Vorstand für erforderlich, eine zweite Generalversammlung zu Donnerstag, den 27. Februar d. J. vormittags 9 1/2 Uhr nach Berlin, Kammeräle, Teltower Straße 1—4, einzuberufen.

Da im Augenblick nicht vorausgesehen werden kann, von welcher Tragweite die zu fassenden Beschlüsse sind, so ist die Vertretung jedes einzelnen Bezirksverbandes dringend erforderlich.

Der Zentralvorstand.

J. A.: E. Rabardt, Vorsitzender.

In einer ebenfalls von Herrn Rabardt unterzeichneten Bekanntmachung werden die Tischlermeister und Holzindustriellen des Reichs zu demselben Tag abends 7 1/2 Uhr nach dem Maxime-

haus einberufenen Versammlung eingeladen. Aufgefallen bei dieser Einladung ist uns besonders nachstehende Bemerkung:

„Bei den Beratungen über die Fragen untergeordneter Art haben die Arbeiter neue Forderungen von erheblicher Bedeutung gestellt, so daß es die Vorstände der vereinigten Verbände der Berliner Holzindustrie als aussichtslos betrachten, die Verhandlungen fortzusetzen.“

Uns ist von solchen neuen Forderungen nichts bekannt und sind wir z. Bt. nicht in der Lage, entscheiden zu können, ob wirklich einer der Arbeitnehmerverbände neue, und wie in dem Leitartikel derselben Nummer der „Fachzeitung“ behauptet wird, schwerwiegende Forderungen gestellt hat. Vorläufig bezweifeln wir dieses allen Ernstes und betrachten diese Bemerkung nichts weiter als eine leere Ausrede des Arbeitgeberverbandes, um damit seine zweifelhaftes Haltung nach Fällung und Annahme des Schiedspruches verdeden zu können. Wenn man dieses ganze Theater der Arbeitgeber betrachtet, dann merkt man, daß hinter den Kulissen mächtige Schieber ihr Werk treiben, um den schon in Aussicht stehenden Frieden im deutschen Holzgewerbe zu hintertreiben und die Kriegsfaule zwischen die Parteien zu werfen. Den Beweis für diese Behauptung erbringt uns die „Deutsche Arbeitgeberzeitung“, die in ihrer letzten Nummer folgende Erklärung des Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe und verwandte Betriebe im Saargebiet bringt:

In Nr. 152 der „Röln. Ztg.“ ist eine Notiz über die „Einigung im Holzgewerbe“ zu lesen, des Inhalts, daß „durch Schiedspruch für alle Orte die Differenzen in bezug auf Lohnerhöhungen, Arbeitszeitverkürzung und Dauer der Verträge vorbehaltlich der Zustimmung der Ortsparteien erledigt wurden. Die Vertragsdauer beträgt vier Jahre. Die gemächten Lohnerhöhungen in den einzelnen Orten betragen 4 bis 7 Pf. für die Stunde.“ Man traut bei solcher Lektüre seinen Augen kaum. Sind das die berühmten „Scharfmacher“, die bei jeder sich bietenden Gelegenheit vor den Forderungen der Arbeiter zusammenknicken und sich von Unparteiischen mit klangerreichen Namen ins Vordachhorn jagen lassen? Wer muß denn in solchen Fällen die Zehne bezahlen? Der Unparteiische gewiß nicht. Und das Publikum, das als „öffentliche Meinung“ so sehr Anteil nimmt? Es wird sich hüten, auf Grund dieser Art erhöhter Unkosten einen Mehrpreis zu zahlen, ebenso wie die Behörden. Es muß in der Tat dem Holzgewerbe noch zu gut gehen, wenn es zu solchen Forderungen durch seine Vertreter sich herbeiläßt. Was sollen die ganzen Hilferufe über das schwerbedrückte Handwerk und über die Reform der Submissionsbedingungen, wenn anstandslos die Mehrforderungen mit jeder Vertragsperiode bewilligt werden? Die Behörden und wer alles mit Submissionen zu tun hat, müßten sich ins eigene Fleisch schneiden, wenn sie die Klagen und das Jammern berücksichtigen wollten, angesichts der Tatsache, daß Schwächlichkeit und Mangel an Arbeitgeberbewußtsein den Arbeiterforderungen gegenüber leichtsin jede Gewinnreduktion übernehmen lassen. Einer solchen kommt dieser Entschluß gleich; denn es ist ausgeschlossen, daß die Mehrkosten der Herstellung durch entsprechende Preiserhöhungen wieder eingeholt werden. Das muß ein Jeder, der auch nur einigermaßen über die im Holzgewerbe herrschenden Zustände orientiert ist, zugeben.

Und dann sei noch eine Frage gestellt: Wo bleibt der mit allen möglichen Versprechungen ins Leben gerufene „Reichsbund baugewerblicher Arbeitgeberverbände“? Durch den mitgeteilten Beschluß ist einer der Hauptpunkte, der dem Zusammenschluß das Wort redete, in seiner Wirkung so gut wie ausgeschlossen, indem eine vierjährige Vertragsdauer festgelegt wurde. Der diesjährige Ablauf verschiedener Tarifverträge bot die Möglichkeit einheitlicher Terminbestimmung. Die Verhandlungen im Baugewerbe sind noch nicht zu einem Neuausschluß gediehen; dennoch geht man in nichtachtender Eigenwilligkeit dazu über, für das Holzgewerbe eine Vertragsdauer festzulegen, die auf die übrigen Gewerbe keine Rücksicht nimmt und dadurch den Arbeitern wieder in die Hände spielt, was der

Zufall für die Unternehmer fügte. Angesichts derartiger Taten muß man an allem guten Willen zweifeln und zur Ueberzeugung gelangen, daß örtliche und bezirksweise Verträge und Vereinigungen der Arbeitgeber solange vorzuziehen sind, als die das Handwerk insichschließenden Reichsverbände eine Taktik und Haltung an den Tag legen, die einer Vertretung von Unternehmern, die auch nur einigermaßen Rückgrat und Selbstbewußtsein in sich spüren, direkt unwürdig sind.

Wir haben diese Erklärung genau so wiedergegeben, wie sie die „Deutsche Arbeitgeberzeitung“ bringt. Auch die gesperrt gedruckten Sätze haben wir genau gelassen, wie sie in dem Original sind. Jemandem Kommentar dazu zu schreiben, hieße das Ganze abschwächen, denn es zeigt deutlich, was die Scharfmacher wünschen und heute noch anstreben. Der Schiedspruch des Freiherrn von Velesch kommt ihnen sehr unbehagen in die Quere und droht den Köchen aus der Scharfmacherküche das seit langem ausgetastete Rezept zu verderben.

Ein neuer Beweis, noch einen letzten Versuch zur Erhaltung des Friedens zu machen, dürfte darin erblickt werden, daß die Zentralvorstände zu Donnerstag Nachmittag bzw. Freitag, den 28. Februar erneut in Berlin zusammentreten und gleichzeitig sämtliche Städtevertreter hierzu nach Berlin berufen sind, um eventuell noch eine Einigung zu erzielen.

Wie der Erfolg sein wird, ist nicht vorauszusagen, aber unter den derzeitigen Umständen ist mit Anfang des nächsten Monats mit dem offenen Krieg zu rechnen. Darum Kollegen, alle auf die Schanzen, werbt neue Soldaten!

Abzugsfähige Posten bei der Steuerveranlagung.

© Im Monat März und April werden die deutschen Steuerzahler für das Jahr 1913/14 zur Steuer eingeschätzt. Da die Arbeiter meistens nicht wissen, was von ihrem Einkommen abzugsfähig zur Steuerveranlagung ist, wollen wir nachfolgend einige Winke geben.

Die Verpflichtung zur Bezahlung der Staatssteuer beginnt in Preußen und Baden, wenn das jährliche Einkommen einer Person nach Abrechnung der zulässigen Abzüge noch 900 M. übersteigt. In Bayern, wenn es 600 M. übersteigt. In Sachsen 400 M. und in Württemberg wenn es 500 M. übersteigt. Bleiben die Einkommen unter vorgenannter Grenze, so können diese Staatsbürger nur zu den Gemeindesteuern herangezogen werden, wenn die Gemeinden nicht durch Beschluß auf diese niedrigen Steuerjahre verzichten.

Für die Veranlagung zur Staatssteuer wird das verfloßene Jahr, also 1912, zur Berechnung herangezogen und zwar für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1912. Für die Frage, ob ein Einkommen überhaupt zu versteuern ist, gilt dagegen der Beginn des Steuerjahres, das ist der 1. April des Jahres. Als Erwerbs- oder Einkommensquelle gilt bei den Arbeitern ihre Arbeitskraft. Der Arbeiter muß deshalb Steuern bezahlen, auch wenn er zufällig am 1. April ohne Beschäftigung war. Anders ist es aber, wenn er vielleicht bis zum 1. Februar 1912 tüchtig gearbeitet und verdient hat, dann aber infolge plötzlicher Erkrankung dauernd erwerbsunfähig geworden ist. Er brauchte in diesem Falle den Arbeitsverdienst nicht zu versteuern, denn die Quelle dieses Verdienstes, die Arbeitskraft, bestand zum Beginn des Steuerjahres, d. h. am 1. April d. J., nicht mehr. Auch wer schon an diesem Tage arbeitslos war, und in angemessener Zeit, etwa in den nächsten drei bis vier Monaten, keine Arbeit findet, kann gänzliche Befreiung von der Veranlagung erlangen, vorausgesetzt, daß er rechtzeitig Einspruch eingelegt hat.

Eine Ermäßigung des Steuerjahres hat aber zu erfolgen, wenn dem Steuerzahler durch kürzere oder längere Arbeitslosigkeit das Einkommen verringert wurde. Deshalb empfehlen wir den Kollegen auf Grund des § 63 des Preussischen Einkommensteuergesetzes (ähnliche Bestimmungen haben wir in den anderen Bundesstaaten auch) Freistellung bzw. Er-

mäßigung der Einkommensteuer zu beantragen. Voraussetzung für die Ermäßigung ist die Einkommensverminderung um mehr als ein Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes durch Arbeitslosigkeit oder Krankheit. Der Antrag ist bei der zuständigen Steuerbehörde zu stellen bis zum Ablauf des dritten Monats desjenigen Steuerjahres, in welchem die Verminderung des Einkommens eingetreten ist. Dieser Antrag kann also nicht erst bei der Neuveranlagung, sondern muß spätestens drei Monate nach Eintritt der Verminderung der Einkommensquelle gestellt werden; bemerkt sei noch, daß die Ermäßigung nur auf Antrag und nicht von Amtswegen erfolgt. Die veranlagten Einkommensteuerbeträge können auch in einzelnen Fällen niedergeschlagen werden, wenn durch die zwangsweise Beitreibung eine Gefährdung des Steuerpflichtigen in seiner wirtschaftlichen Existenz zu befürchten ist oder wenn das Beitreibungsverfahren voraussichtlich keinen Erfolg verspricht.

Bei der Veranlagung wird der Arbeitsverdienst einschließlich aller Nebenbezüge, also Ueberstundenverdienst, Einnahmen aus Nebenbeschäftigungen, Weihnachts- oder Neujahrsgratifikation, freie Wohnung, Feuerung, Beleuchtung und dergleichen gerechnet. Ferner ist steuerpflichtig der Gewinn aus dem Abvermieten von Zimmern, aus dem Fällen von Schlafläuten oder Kostgängern, aber nur der Gewinn, d. h. dasjenige, was von Miet- oder Kostgeld, nach Abzug der darauf entfallenden Selbstkosten noch übrig bleibt.

Dem Einkommen des Mannes müssen die Einkünfte seiner Ehefrau hinzugerechnet werden, auch deren Arbeitsverdienst. Eine besondere Veranlagung der Ehefrau ist nur dann zulässig, wenn sie dauernd von ihrem Mann getrennt lebt, oder wenn z. B. in Bayern das Gesamteinkommen 1800 M. nicht übersteigen würde, 400 M. von dem Einkommen der Ehefrau in Abzug gebracht werden kann, wenn getrennte Steueranmeldung beantragt war. Auf das zwischen den Eheleuten geltende Güterrecht kommt es dabei nicht an.

Das Einkommen seiner minderjährigen Kinder muß der Vater nur insoweit versteuern, als es seiner Nutzung nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches unterliegt. Da eine solche Nutzung dem Arbeitsverdienst des Kindes nicht besteht, so wird bei Arbeitern das Einkommen der Kinder meist außer Betracht bleiben können.

Als abzugsfähige Posten bei der Steueranmeldung sind zu betrachten die sogenannten „Werbungslosten“, d. h. alle Ausgaben, welche zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens gemacht werden. Es sind dieses:

- a) 1. Der Verbrauch an Werkzeugen, Arbeitsgeräten, Materialien und ähnlichem, so weit diese von dem Steuerpflichtigen selbst gehalten werden müssen.
 2. Die Mehraufwendungen an Berufs Kleidung, d. h. diejenigen Ausgaben, die über den persönlichen Bedarf hinausgehen und gerade durch die betreffende Berufstätigkeit bedingt werden. Es empfiehlt sich, diesen Posten in der Reklamation besonders zu begründen.
 3. Die Jahrgelder. Diese dürfen nach einer neueren Entscheidung des Preuß. Oberverwaltungsgerichts aber nur dann abgezogen werden, wenn ihre Aufwendung aus rein wirtschaftlichen Gründen notwendig wird. Das ist z. B. der Fall, wenn jemand in Berlin-Norden eine Portierstelle verleiht, die Stelle seiner Hauptberufstätigkeit aber in Schöneberg liegt; ebenso, wenn ein Bauarbeiter regelmäßig auf die verschiedensten Arbeitsstellen angewiesen ist. Es kann niemandem zugemutet werden, mit seinem Hausstande hinter jeder Arbeitsgelegenheit herzugehen.
- An Stelle der Jahrgelder sind auch die Kosten für Instandhaltung und Abnutzung eines Fahr-

rades abzugsfähig, wenn der Steuerpflichtige es zur Fahrt nach der Arbeitsstelle benützt.

4. Die Kosten doppelter Haushaltsaltung. Wo der Mann außerhalb der Familie wohnen und essen muß, da entstehen naturgemäß höhere Ausgaben. Diese sind auch abzugsfähig, d. h. nicht die Ausgaben des Mannes für Kost und Wohnung überhaupt, sondern nur das, was er mehr verbraucht hat, als wenn er in seiner eigenen Familienhaushaltung gewesen wäre.

b) Es sind ferner abzugsfähig:

5. Die Beiträge, welche der Steuerpflichtige für seine Person zu Kranken-, Invaliden-, Sterbe-, Begräbnis- oder Pensionsklassen leistet, einerlei, ob er diesen Klassen zwangsweise oder freiwillig angehört. Dagegen ist Voraussetzung des Abzugs, daß die Klassen Rechtsansprüche, d. h. einen klagbaren Anspruch auf ihre Leistungen, gewähren. Aus diesem Grunde dürfen leider die Gewerkebeiträge nicht, wohl aber jene zu unserer Zuschußkasse, als wie auch zur Begräbniskasse oder zum Medizinalverband abgerechnet werden. Krankentassen- und Invalidenversicherungsbeiträge der Ehefrau sind nur dann zu kürzen, wenn ein Einkommen der Ehefrau mit versteuert wird und die Versicherungen mit dem Einkommen zusammenhängen.

6. Lebensversicherungsbeiträge und zwar sowohl für Versicherung des Steuerpflichtigen selbst, als auch für Versicherung nicht selbständig veranlagter Haushaltsangehöriger (z. B. Ehefrau oder Kinder). Diese stehen hier also günstiger als bei den Krankentassen- und Invalidenversicherungsbeiträgen.

7. Schuldzinsen, aber nicht die Schulden selbst.

Dies sind die für den Arbeiter wichtigsten Abzüge. Es sind nicht abzugsfähig:

Miete, Arzt- und Arzneikosten, Feuerversicherungsprämien für das Haushaltsmobiliar, Ausgaben für Aufwartung, Pflege, Haltung eines Dienstmädchens, Kosten für das Studium des Sohnes.

Zu den weiteren abzugsfähigen Posten bei der Steueranmeldung kommt noch das sogenannte „Kinderprivileg“. Das heißt bei denjenigen Steuerpflichtigen, deren Jahreseinkommen 6500 M. nicht übersteigt, wird ihr sonst zutreffender Steuerfuß beim Vorhandensein von 2 Kindern oder anderen unterhaltbeziehenden Angehörigen um 1 Stufe, 3 oder 4 Kindern um 2 Stufen, 5 oder 6 Kindern um 3 Stufen ermäßigt. Für je zwei weitere solcher Familienangehörigen tritt eine Ermäßigung um eine weitere Stufe ein.

Der früher zulässige Abzug von 50 M. pro Kind fällt jetzt fort, so daß derjenige, welcher nur ein Kind besitzt, keine Ermäßigung mehr erhält, auch keinen Abzug machen darf. Den Kindern unter 14 Jahren stehen andere Personen gleich, welche von dem Steuerpflichtigen tatsächlich den Unterhalt (nicht nur Unterstützungen) beziehen. Er muß aber zu dieser Unterhaltsgewährung gesetzlich verpflichtet sein. Dies ist nur geradlinigen Verwandten (Kindern, Enkeln, Eltern, Großeltern), niemals aber Seitenverwandten (Geschwistern) oder gar Verwandten gegenüber der Fall. Kinder über 14 Jahre werden nur dann berücksichtigt, wenn sie weder im Gewerbe der Eltern arbeiten, noch die Hälfte des für sie maßgebenden ortsüblichen Tagelohnes verdienen.

Wenn also, wie oben gesagt, für ein Kind jetzt weder Abzug noch Ermäßigung beansprucht werden kann so kann doch z. B. eine Ermäßigung um eine Stufe verlangt werden, wenn der Mann daneben auch noch seiner Mutter Unterhalt gewährt. Außer diesem Kinderprivileg gibt es noch eine Anzahl anderer Ermäßigungsgründe, nämlich außergewöhnliche Belastung durch

- a) Unterhalt und Erziehung der Kinder (hier können die Studienkosten des Sohnes Berücksichtigung finden).
- b) Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger (hier kommt es nicht auf gesetzliche Verpflichtung und Verwandtschaftsverhältnis an).
- c) Andauernde Krankheit (auch die besonderen Aufwendungen für Pflege usw.).
- d) Verschuldung.
- e) Besondere Unglücksfälle (z. B. Brandschaden, lange Krankheit, Tod der Ehefrau oder sonstiger Angehöriger).

Bei den Ermäßigungen ist deren grundsätzliche Verschiedenheit von den Abzügen zu beachten. Die abzugsfähigen Posten werden ziffernmäßig von dem Rohetnkommen abgezogen, der dann verbleibende Rest stellt das steuerpflichtige Nettoeinkommen dar. Ganz anders ist es bei den Ermäßigungen. Das Einkommen wird zunächst ohne Rücksicht auf die Ermäßigungsgründe festgestellt, und dann erst wird deswegen der an sich zutreffende Steuerfuß um die entsprechenden Stufen herabgesetzt. Diese Ermäßigungen richten sich bei dem Kinderprivileg ganz nach der Anzahl der Kinder, können unter Umständen also 5-6 Stufen ausmachen. Bei den anderen oben unter 2 genannten Gründen darf die Ermäßigung dagegen nicht mehr als drei Stufen betragen.

Wir schrieben oben, daß die Gewerkebeiträge nicht in Abzug gebracht werden können. In diesem Sinne hat nämlich das sächsische Oberverwaltungsgericht entschieden. Dasselbe war in den letzten Jahren in Preußen ebenfalls der Fall. Der Vorsitzende der Berufungskommission in Düsseldorf hat nun im Jahre 1911 entschieden, daß diese sich auf ein Erkenntnis des preussischen Oberverwaltungsgerichts stützende Auslegung eine zu eng begrenzte sei. Allerdings müsse ein Anspruch, also eine unter bestimmten Voraussetzungen eintretende Verpflichtung der betreffenden Klasse zu Leistungen vorliegen; aber ohne Belang sei es, ob der Anspruch im Rechtswege verfolgbar ist oder ob die Entscheidung unter Ausschluß jedweden Rechtswegs einer andern Instanz (Vorstand, Generalversammlung, Schiedsgericht) übertragbar ist. Nach dieser Entscheidung kann in Preußen der Versuch gemacht werden, wenigstens einen Teil der Gewerkebeiträge vom steuerpflichtigen Einkommen aberkannt zu bekommen. Natürlich sind die Berufungskommissionen anderer Regierungsbezirke an die Düsseldorfer Entscheidung nicht gebunden. Da die Berufungskommissionen bei Einkommen bis zu 3000 M. die letzte Instanz bilden, so können Arbeiter in prinzipiellen Sachen in Preußen eine höchstgerichtliche Entscheidung - Oberverwaltungsgericht - nicht herbeiführen.

Ähnlich verhält es sich mit den unter 3 angeführten abzugsfähigen Jahrgeldern. So werden in Preußen in dem einen Bezirke nicht allein die Jahrgelder mit der Eisenbahn nach auswärts, sondern auch die Straßenbahnabonnements in Abzug gebracht, während man die letzteren Abzüge anderwärts wieder nicht zuläßt. Nach einer kürzlich durch die Presse gegangenen Notiz soll nunmehr die oberste Steuerverwaltungsbehörde auch anerkannt haben, daß die Ausgaben, welche Arbeiter für Straßenbahnfahrten aufwenden, abzuziehen wären. In Sachsen dagegen scheint man in dieser Hinsicht wieder sehr engherzig zu sein, denn nach einem Dresdener Pressebericht im vorigen Jahre sollen dort Jahrgelder von dem Beschäftigungsorte nach dem Wohnorte in der Regel nicht abgezogen werden dürfen; ebenso will man in Sachsen im Gegenzuge zu Preußen das Krankengeld zum Einkommen rechnen.

Wir ersehen aus dem hier Gesagten, daß noch viele Unklarheiten in dieser Hinsicht im deutschen Reich vorhanden sind; trotzdem glauben wir den Kollegen manch wertvollen Fingerzeig gegeben zu

Die Entwicklung des Möbels.

Von Th. Solji-Friedman.

Der Empirestil verstand, ohne eine Lücke zu hinterlassen, nur im französischen Möbelsil sich zum Teil noch erhaltend. In Deutschland dagegen folgte auf die wenig erhellende Epoche des Empirestils eine noch reizvollere Epoche ausgeprägter Reicherheit und Schmuckhaftigkeit des Möbelbaues, dessen gradlinige, kräftige Formen und klare Sachlichkeit der Flächen, nur wenig gehoben durch die Anwendung der Journierung, ihn zum Typus des Altmodischen gemacht haben, dessen Erzeugnisse noch heute den Trödelböden füllen, aber auch noch zahlreiche altmodische Wohnungsanordnungen zieren. Gegen diese Monotonie und Reicherheit des Möbelsil erhob das deutsche Kunstgewerbe in dem kraftvollen Aufschwung, den es damals nahm, einen energiegelbten Protest, mit Eifer daran gehend, neuen, erhellenderen und erhellenderen Formen des Möbelsil zu finden oder zu schaffen. Man griff zunächst wieder auf die Stilformen der Vergangenheit zurück, auf die deutsche und italienische Renaissance, auf Barock und Rokoko, die jedoch nicht die Form des Möbelsil kopierten, aber jedoch dauernd seinen Zug fest zu halten. Eine weitere Hilfe bot die aus Schloßbau und Hofbau hervorgegangene neue englische Stil auch in Frankreich, Österreich und sogar Frankreich einen energiegelbten Protest, mit Eifer daran gehend, neuen, erhellenderen und erhellenderen Formen des Möbelsil zu finden oder zu schaffen. Man griff zunächst wieder auf die Stilformen der Vergangenheit zurück, auf die deutsche und italienische Renaissance, auf Barock und Rokoko, die jedoch nicht die Form des Möbelsil kopierten, aber jedoch dauernd seinen Zug fest zu halten. Eine weitere Hilfe bot die aus Schloßbau und Hofbau hervorgegangene neue englische Stil auch in Frankreich, Österreich und sogar Frankreich einen

kommen, die auf größeren künstlerischen Gehalt kaum Anspruch erheben kann. Endlich aber erfolgte doch ein neuer, impulsiver und kraftvoller Aufschwung in der Stilisierung des kunstgewerblichen Möbelbaues, und zwar von Belgien aus, wo der Maler Henry van de Velde zuerst die Gradlinigkeit und Steifheit des englischen Stils durch kraftvoll gebogene und geschwungene Linien und Formen verdrängte und in der Mannigfaltigkeit des stilistischen Ausdrucks, den er dadurch erzielte, daß er den nationalen Charakter seines Heimatlandes in der Verbtheit und kraftvollen Fülle der Gestaltung auszuprägen suchte, neue künstlerisch-dekorative Wirkung erzielte. Der Möbelsil erhielt nationales Gepräge, und zwar vornehmlich durch die Form und Färbung der Linien an Flächen und Trägern, unter fast völligem Verzicht auf jede gemalte oder plastische Verzierung oder Ornamentierung. Die Linie beherrschte den modernen Möbelsil, und eine große Zahl von Künstlern ging mit Eifer an die künstlerische Ausbildung und kunstgewerbliche Verwertung des linearen Stils, der sich in den Wandlungen des „Jugendstils“, des secessionistischen Stils usw., allmählich lösterte und kräftigte. Eine bedeutende Steigerung und Entwicklung des Möbelbaues hebt an, erzeugt eine neue Blüte der kunstgewerblichen Holzbearbeitung und erweckt auch die Holzbildhauerei zu neuem Leben, die jetzt in den Dienst der Möbelverzierung tritt. Die Namen, die sich vornehmlich an die mit dem Möbelbau sich künstlerisch vereinende moderne Holzbildhauerei knüpfen, sind Carabin, der besonders die nackte menschliche Figur als Träger wie als Zierat in den Möbelbau einführt, dann aber Luigi Frullini,

der berühmte italienische Holzbildhauer, der außer im Möbelbau die Holzbildhauerei auch rein künstlerisch pflegt und zwar in der Schöpfung zahlreicher Holzreliefs und Holzplastiken als selbständige Kunstwerke, von denen unter anderem der „Lanz der Stunden“ und die Gruppe der „Künste“ genannt seien, Werke, deren technische und künstlerische Vollendung ihrem Schöpfer einen Weltruf geschaffen haben. So sehen wir die Möbelsil der Gegenwart vor eine ausrichtsvolle Entwicklung gestellt, die zwar manche Uebertreibung in Stil und Form, manche Verschlung in Zweck und Ausführung ihrer Erzeugnisse aufweist, aber dennoch unbefreitbar hohe künstlerische und gewerbliche Werte für das allgemeine und heute bis tief in die Massen gedrungene Schönheitsbedürfnis in Wohnung und Einrichtung geschaffen hat und die wohl geeignet ist, eine neue Stilperiode, gleichwertig den großen Zeiten der künstlerischen und kunstgewerblichen Holzbearbeitung der Vergangenheit, zu erschließen. Ein hoher Vorzug vor diesen aber ist außerdem dem modernen Möbelgewerbe zu eigen, nämlich der, daß er es auf Grund der hochentwickelten modernen Technik vermocht hat, auch der großen Menge der Wenig- und Unbegüterten wenigstens die wichtigsten Forderungen des schönheitlichen Stils und der Dekoration in Wohnung und Einrichtung zu erfüllen, sehr im Gegensatz zu der Möbelbaukunst vergangener Zeiten, die ihre Schöpfungen nur den Vornehmen und Reichen darbot. Das moderne Möbelbaugewerbe hat also Geist, der ihm eine neue, noch vollständig unübersehbar vor uns liegende Epoche seiner Entwicklung erschließt.

haben und ersuchen, diesen Teil der Zeitung auszuscheiden oder die ganze Zeitung für eventuelle Gewerkeklamationen aufzubewahren.

Koalitionsrechtsründer vor dem Obersten Landesgericht.

„Koalitionsrechtsründer!“ schreit die sozialdemokratische Presse laudau und landab, wenn irgendwo ein Unternehmer die Arbeiter zwingt, aus ihrer Organisation auszuschleichen, oder wenn er erklärt, sozialdemokratische Arbeiter in seinem Betriebe nicht zu dulden. Wir sind scharfe Verfechter der Koalitionsfreiheit und verurteilen jeden Zwang, der geeignet ist, diese Freiheit zu inhibieren. Das Schlimmste an der Sache ist aber, daß gerade jene Elemente, die glauben, allein die Interessen der Arbeiter zu vertreten und die Koalitionsfreiheit zu fördern und zu behüten, die meisten und größten Sünder dagegen liefern.

Schon recht oft waren wir genötigt, dieses Verhalten der Genossen zu geißeln, allerdings mit dem Erfolg, daß diese Sünder meistens noch von ihrer Verbandsleitung und der sozialdemokratischen Presse verteidigt wurden. Die Folge dieses Verhaltens, das wir recht unklar nennen müssen, hat dazu geführt, daß immer weitere Kreise der Öffentlichkeit sich mit diesen sozialdemokratischen Koalitionsrechtsräubern beschäftigen und allen Ernstes eine Verschlechterung des Koalitionsrechtes verlangt wurde.

Die in der letzten Zeit sowohl im Reichstage wie im Preussischen Landtag gepflogenen Debatten hierüber zeigen, daß die Gefahr eines Knebelgesetzes gegen die Arbeiter, durch die leider nicht seltenen Vorkommnisse der Ausschaltung der Koalitionsfreiheit durch die Arbeiter selbst, immer näher rückt und der beste Nährboden für alle Reaktionen ist.

Mit einem ähnlichen Falle hatte sich anfangs dieses Monats der Straßensatz des Obersten Landesgerichtes in München zu beschäftigen. Wir hatten über den Fall selbst schon in der Nr. 32 der „Eiche“, Jahrgang 1911, kurz berichtet und wollen nicht versäumen, nun ausführlicher darauf einzugehen, weil die Begründung des Obersten Landesgerichtes in München für das Urteil und die Auslegung des § 153 Reichsgewerbeordnung äußerst interessant und lehrreich ist. Die Angelegenheit verhielt sich wie folgt:

Der Ländergehilfe Martin Gaud und elf Genossen, die neben den Ländergehilfen Krazer und Müller im Juli 1911 bei der Firma D. Frank u. Söhne in Nürnberg beschäftigt waren, versuchten Krazer und Müller durch die Ankündigung der Herbeiführung der Entlassung zu bestimmen, daß sie aus dem Hirsch-Dunderschen Gewerbeverein austreten und dem (sozialdemokratischen) Allg. Verband der Maler, Lackierer, Anstreicher und Ländcher Deutschlands, Filiale Nürnberg, beitreten. Es wurde in einer Werkstättenversammlung vom 27. Juli 1911 beschlossen, am Montag mit der Arbeit aufzuhören, wenn Müller und Krazer dem Verband nicht beitreten würden. Den beiden wurde dieser Beschluß durch den Ruf: „Wenn ihr nicht beitreten, dann fliegt ihr hinaus!“ mitgeteilt. Am 31. Juli 1911 legten Gaud und Gen. die Arbeit nieder, nachdem Krazer und Müller den Beitritt zum Verband endgültig abgelehnt hatten. Gaud und Gen. rechneten damit, daß bei der durch die damalige Arbeitsüberhäufung geschaffenen Zwangslage der Firma Frank & Söhne ihre Arbeitsniederlegung die Entlassung des Krazer und Müller zur Folge haben und daß deren Einstellung in allen mit Verbandsmitgliedern besetzten Betrieben fortan unmöglich sein werde. Tatsächlich wurden Müller und Krazer auch alsbald entlassen.

Beide Verbände sind auf der Idee der gewerkschaftlichen Bewegung aufgebaut und haben zum Ziel, ihren Mitgliedern durch Tarifverträge, nötigenfalls durch Ausstände, möglichst günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verschaffen. Auf Grund dieser Feststellungen wurden Gaud und Gen. von den Vorinstanzen in Nürnberg wegen eines Vergehens wider die Koalitionsfreiheit zu Gefängnis von 2-7 Tagen verurteilt. Die Verurteilten legten Revision ein.

Ihr Vertreter machte zur Begründung des Rechtsmittels geltend, die Angeklagten hätten sich irgendwelche kränkliche, ehrverletzende oder drohende Äußerungen oder gar Tätlichkeiten nicht zuschulden kommen lassen. Es fehle daher eine Feststellung, inwiefern der Allgemeine Malerverband eine Vereinigung im Sinne des § 152 RGO. sei. Es sei nicht festgestellt, welches der in § 153 RGO. angeführten Zwangsmittel angewendet worden sei. In dem Verhalten der Angeklagten liege auch keine Drohung. Soweit in der Arbeitsniederlegung eine Drohung liegen sollte, sei sie nicht gegen die beiden Mitarbeiter, sondern nur dem Arbeitgeber gegenüber ausgesprochen worden. Die Arbeitsniederlegung sei ein an sich erlaubtes Mittel; deshalb könne auch die Ankündigung eines solchen nicht strafbar sein. Dem Arbeitern könne es nicht verwehrt werden, das Zusammenarbeiten mit Nichtorganisierten oder Andersorganisierten abzulehnen. Die Entlassung der Arbeiter schließe keine über das unvermeidliche Maß bei Lohnkämpfen hinausgehende Härte in sich.

Der Vertreter der Generalgewerkschaft beantragte, die Revision als unbegründet kostenpflichtig

zu verwerfen. Er führte aus: Die tatsächlichen Behauptungen der Revisionsbegründung seien durch die gegenteiligen Feststellungen der Vorinstanzen widerlegt. Der Allgemeine Malerverband bezwecke die Besserstellung der Arbeiter durch Veränderung ihrer konkreten Arbeitsverhältnisse auf dem Wege von Ausständen und Tarifverträgen. Daß solche Vereinigungen von den §§ 152, 153 RGO. betroffen werden, habe das Reichsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen. Als Zwangsmittel sei die Drohung mit der Herbeiführung der Entlassung festgestellt. Die Drohung sei in dem gesamten Druck gelegen, den die Verurteilten durch ausdrückliche Ankündigungen, durch nicht mißzuverstehende Andeutungen und durch die Arbeitsniederlegung selbst auf die Kameraden ausübten. Der Einwand, daß die Drohung nicht gegenüber den beiden Mitarbeitern ausgesprochen wurde, steht im Widerspruch mit den tatsächlichen Feststellungen.

Das Oberste Landesgericht hat nun am 4. Februar 1913 für die Auslegung des Koalitionsrechtsparagraphen folgendes bedeutende Urteil gefällt:

1. Die Einstellung der Arbeit zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen ist nach § 153 RGO. gestattet; erlaubt ist daher auch die Ankündigung der diese Ziele verfolgenden Arbeitseinstellung. Da diese Ziele um so rascher und wirksamer erreicht werden können, je größer der Kreis derer ist, die den zur Verfolgung der Ziele gebildeten Vereinigungen von Arbeitnehmern angehören oder an den von Arbeitnehmern getroffenen Verabredungen teilnehmen, so sind auch unverbunden alle Bemühungen, die innerhalb des Rahmens des § 152 RGO. sich bewegen und auf die Gewinnung von Mitgliedern für die Vereinigungen oder von Teilnehmern an den Verabredungen abzielen. Es kann deshalb den „organisierten Arbeitern“ vom strafrechtlichen Standpunkt aus nicht verwehrt werden, daß sie aus irgendeinem Grunde das Mitarbeiter mit Nichtverbandsangehörigen verweigern und zu diesem Zwecke die Arbeit einstellen. Hat die Einstellung der Arbeit den gewünschten Erfolg, d. h. werden die dem streikenden Verbände nichtangehörigen Arbeiter von dem Arbeitgeber entlassen, so müssen dieser und die entlassenen Arbeiter die unter Umständen für sie sühnen Folgen der Anwendung eines im Lohnkampfe zulässigen Mittels über sich ergehen lassen. In einem solchen Falle haben eben die organisierten Arbeiter gegenüber dem Arbeitgeber ihren Einfluß auf die Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen verstärkt und das Hindernis beseitigt, das ihnen bei ihren Bestrebungen von den Nichtverbandsmitgliedern etwa entgegengesetzt worden ist oder hätte bereitet werden können. Machen demnach in allen diesen Fällen die Verbandsangehörigen in der von dem § 153 RGO. gestatteten Weise von dem Kampfmittel der Arbeitseinstellung Gebrauch oder kündigen sie diese an, so kann von einer Drohung im Sinne des § 153 RGO. keine Rede sein.

2. Anders gestaltet sich die Rechtslage, wenn die Verbandsangehörigen zu den durch § 153 RGO. verpönten Mitteln des körperlichen Zwanges, der Drohungen, der Ehrverletzung oder der Berufserklärung greifen, damit durch sie die außerhalb ihrer nach § 152 RGO. zulässigen Bestrebungen stehenden bestimmt werden sollen, an ihren Vereinigungen und Verabredungen teilzunehmen. Daß auch die Vereinigungen des § 152 RGO. unter die Bestimmungen des § 153 RGO. fallen, ist anerkanntes Recht. Die Vorschrift des § 153 RGO. ist nur die natürliche Folge des freien Bestimmungsrechtes des Arbeiters und Arbeitgebers; sie bringt den Willen des Gesetzes zum Ausdruck, daß niemand durch die bezeichneten Mittel gezwungen werden soll, sich dem Willen anderer zu fügen. Eine Drohung im Sinne des § 153 RGO. ist die Ankündigung irgend eines Übels; eine Drohung liegt insbesondere vor, wenn einem andern ein Übel in einer Weise angekündigt wird, welche die Verwirklichung erzwirkt soll, daß der Drohende den Eintritt des Übels entweder selbst bewirken oder durch Beeinflussung anderer herbeiführen werde. Für die Anwendbarkeit des § 153 RGO. bildet es keine Voraussetzung, daß die Handlung, mit der gedroht wird, strafbar oder auch nur widerrechtlich ist oder daß der Drohende in der Lage oder Willens war, die Drohung zu verwirklichen. Eine Drohung liegt deshalb auch darin, daß organisierte Arbeiter einen nicht zu ihrer Organisation Gehörigen unter der Drohung der Erwirkung einer Entlassung durch einen Streik zum Beitritte zur Organisation zu zwingen suchen. Das mittelst Drohung nach § 153 RGO. strafbare Vergehen ist demnach mit der Ankündigung vollendet; für den Tatbestand dieses Vergehens ist es daher gleichgültig, ob und auf welche Weise die Drohung verwirklicht wird oder verwirklicht werden kann oder will.

3. Das Vorgehen der Angeklagten ist keine neue Erscheinung auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Lohnkampfes, sie ist bisher schon nicht selten und wegen des meist unwiderstehlichen Zwangs häufig mit dem gewünschten Erfolg angewendet worden; durch den oftmaligen Gebrauch

wird dieses Kampfmittel aber nicht zum Erlaubten. In den vielen Fällen, die den gleichen tatsächlichen Vorgang wie der gegenwärtige Fall zur Grundlage hatten, haben die verschiedenen Revisionsgerichte ein Vergehen nach § 153 RGO. erblickt. Die Urteile der Vorinstanzen sind in der Hauptsache auf den gleichen Grundfakten aufgebaut. Irrig ist die Auffassung, daß bei Willigung der in den angefochtenen Urteilen vertretenen Rechtsauffassung das Koalitionsrecht der Arbeitnehmer unterbunden würde. Die Vorinstanzen haben die das Revisionsgericht bindende Feststellung getroffen, daß der Verband der Maler, Lackierer, Anstreicher und Ländcher Deutschlands eine Vereinigung zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen mittelst Einstellung der Arbeit und Abschließung von Tarifverträgen ist. Den Angehörigen des Verbandes und denen, die, ohne Mitglieder zu sein, mit ihnen gemeinsame Sache machten, war es daher nach § 152 RGO. unbenommen, von dem Arbeitgeber die Entlassung der abweislich stehenden Berufsangehörigen zu verlangen oder im Weigerungsfalle durch Einstellung der Arbeit zu erzwingen zu versuchen, um das ihren Bestrebungen entgegenstehende Hemnis zu beseitigen und so durch die Stärkung ihres Machtinflusses den Arbeitgeber zur größeren Nachgiebigkeit bei der Forderung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen zu nötigen. Hätten die Angeklagten ihr Vorgehen in dieser Weise eingerichtet, so wäre ihnen die Bestimmung des § 153 RGO. nicht hindernd im Wege gestanden. Allein um die Entlassung der beiden dem Verbandsangehörigen an sich war es den Angeklagten nicht zu tun. Sie bezweckten, die beiden für ihren Verband zu gewinnen und da ihnen dies auf gutlichem Wege nicht gelang, deren Mitgliedschaft durch die Drohung zu erreichen, daß sie im Weigerungsfalle ihre Entlassung durch die Einstellung der Arbeit herbeiführen werden. Mit dieser Drohung haben die Angeklagten den Boden des § 153 RGO. betreten. Daß die Inaussichtstellung der Entlassung für die davon betroffenen Arbeiter, die die Arbeit nicht freiwillig aufgeben wollen, ein Übel ist, kann im Ernste nicht bestritten werden. Die Angeklagten haben auch den Bedrohten keinen Zweifel gelassen, in welcher Weise sie das angebotene Übel, die Entlassung, durchzuführen beabsichtigten. Sie wußten, daß bei einer Einstellung der Arbeit durch die in der überwiegenden Mehrzahl befindlichen Mitglieder des Maler-Verbandes der Arbeitgeber mit Rücksicht auf die damalige Geschäftslage ohne empfindliche Schädigung seines Betriebes die beiden Hirsch-Dunderschen Gewerbevereiner allein nicht weiter beschäftigen konnte, obwohl sie viele Jahre in seinen Diensten standen. Erkannten die Angeklagten und die Bedrohten die Arbeitseinstellung als ein zur Entlassung der Bedrohten unfehlbar führendes Mittel, so ist die Annahme begründet, daß die den beiden nicht zum Verband Gehörigen gegenüber erfolgte Ankündigung der Arbeitseinstellung nichts anderes als die Androhung ihrer Entlassung bedeutete, weil die Herbeiführung dieses Übels von den Angeklagten abhing und die Furcht vor dessen Verwirklichung den Willen der Bedrohten dahin beeinflussen sollte, daß sie dem Malerverband beitreten. Nicht die Ankündigung der Arbeitseinstellung, sondern die durch diese herbeizuführende Entlassung der beiden war das angebotene Übel. Die Androhung der Arbeitseinstellung war nur die Bekanntgabe des zur Verwirklichung der Dienstentlassung anzuwendenden Mittels. Der Tatbestand der Drohung im Sinne des § 153 RGO. ist mit der bloßen Ankündigung des Übels gegeben. Wird eine an sich erlaubte Handlung zur Herbeiführung eines vom Gesetze verpönten Erfolges benutzt, so hört die erlaubte Handlung an sich nicht auf, eine solche zu sein; nur der hierdurch herbeizuführende Erfolg ist strafbar. Wird z. B. die Veröffentlichung einer an sich wahren Tatsache zu erpresserischen Zwecken angedroht, so ist der verfolgte Zweck strafbar; das Recht der Veröffentlichung der wahren Tatsache an sich bleibt unberührt. Durch die Androhung der Arbeitseinstellung und in deren Folge der Entlassung der beiden Hirsch-Dunderschen wurde das Recht der Angeklagten auf Einstellung der Arbeit nicht berührt; sie haben auch in der Tat die Arbeit niedergelegt, ohne daß sie sich hierfür strafrechtlich hätten verantworten müssen. Nicht das Recht der Arbeitseinstellung wird durch die Bestimmung des § 153 RGO. beschnitten; es soll nur dem „Terrorismus“ vorgebeugt werden, der sich darin äußerte, daß durch die in § 153 angeführten Zwangsmittel die im natürlichen Rechte begründete und in § 152 gewährleistete freie Willensbestimmung des Arbeiters vernichtet werden soll. Hätten demnach die Angeklagten nicht das Recht, durch die Androhung des Übels der Dienstentlassung die davon Betroffenen zum Uebertritt in ihren Verband zu bestimmen, so handelten sie widerrechtlich. — Gegen zwei der Angeklagten mußte auf Freisprechung erkannt werden, weil sie an der Ankündigung des Übels der Entlassung nicht beteiligt waren.

Diese in vielen Punkten interessante Begründung des Oberlandesgerichtes dürfte allerdings zu einer vollständigeren Klärung der Materie noch nicht genügen. Wir werden diese Frage unter Berücksichtigung dieser Begründung in einer späteren Nummer noch einmal ansprechen und besprechen. Das Beste wäre jedenfalls, wenn die Gewerkschaftsvorstände durch

Aufklärung in ihren Mitgliederkreisen dazu beitragen würden, daß solche Terrorismustakte immer mehr ausgeschaltet und so den Reaktionsären das Wasser mit dem sie ihre Mühle klappern lassen, entzogen würde.

Rundschau.

Die Geister, die ich rief, die werd ich nimmer los! An diese Worte des Zauberlehrlings werden wir beim Lesen folgender Zeitungsnotiz erinnert:

Der „Schwab. Tagwacht“ wird mitgeteilt, daß im Gmünder kath. Arbeiterverein drei Mitglieder ausgeschlossen wurden, weil sie sich als christliche Gewerkschaftler abfällig über das päpstliche Rundschreiben äußerten. Sie erklärten, daß der Papst sich in diesem Rundschreiben auf Seite der Reichen und nicht der Arbeiter stellt. Das wurde vom Kaplan Kohler als eine Beleidigung des Papstes angesehen, die nur mit dem Ausschluß geahndet werden könne. Der von ihm gestellte Ausschlußantrag wurde denn auch von der Mehrheit angenommen.

Und das muß ausgerechnet christlichen Gewerkschaftsmitgliedern passieren. Denselben Leuten, die in letzter Zeit wieder ganz besonders, wegen angeblicher Religionsgefährlichkeit, die Gewerkschaften bekämpften. Aber so ist es immer: Wer Andern eine Grube gräbt, fällt selbst hinein! Die christlichen Gewerkschaften haben in letzter Zeit entschieden Pech.

Die Zentralstelle für Lehrstellenvermittlung in Groß-Berlin, S. D. 16, Am Kölnischen Park 8 (im Dienstgebäude der Landesversicherungsanstalt) erfreut sich einer regen Inanspruchnahme durch die Eltern und Vormünder der Ostern aus der Schule zur Entlassung kommenden Knaben und Mädchen. Die Zentralstelle vermittelt für alle Teile kostenlos und vollkommen unparteiisch Lehrstellen in allen Zweigen des Handels, des Handwerks und der Industrie in Groß-Berlin und in der Provinz. Durch Zusammenarbeiten mit der Landwirtschaftskammer ist es der Zentralstelle auch möglich, Lehrstellen in landwirtschaftlichen Betrieben zu vermitteln.

In der weiblichen Abteilung wird besondere Sorgfalt auf die Unterbringung der Mädchen in Handwerkslehrestellen verwandt. Dank den Bemühungen der Zentralstelle und des Verbandes für handwerksmäßige- und sachgewerbliche Ausbildung der Frau in Berlin ist es gelungen, seit Oktober schon eine größere Anzahl von weiblichen Lehrlingen in ordnungsgemäßer dreijähriger Lehre mit dem Ziel der Gesellenprüfung unterzubringen. Leider zeigen die Inhaber der größeren Firmen bisher wenig Geneigtheit, die Mädchen zu den gleichen Bedingungen auszubilden wie Knaben, obgleich sie seit Jahren über den Mangel an tüchtigen, weiblichen Arbeitskräften Klage führen, der ihnen die Konkurrenz mit dem Auslande — insbesondere in der Pug-, Konfektions- und Wäscheindustrie — außerordentlich erschwert. Hoffentlich gelingt es der Zentralstelle durch praktische Erfolge bald zu beweisen, welche weittragende, privat- u. volkswirtschaftliche Bedeutung die Schaffung eines tüchtigen Nachwuchses und die Erziehung unserer männlichen und weiblichen Jugend zu Qualitätsarbeitern auf allen Gebieten hat. Die Neuregelung des Lehrlingswesens im Handwerk, die jetzt erfolgt, sollte daher von den Arbeitgebern freudig begrüßt und ihre Durchführung auf das energischste unterstützt werden.

Um eine sorgfältige Bearbeitung aller Aufträge zu ermöglichen und eine Ueberflut über Angebot und Nachfrage auf dem Lehrlingsmarkt zu schaffen, ist es notwendig, der Zentralstelle schon jetzt alle zum 1. April zu besetzenden offenen Stellen zu melden. — (Sprechstunde an den Wochentagen von 8-12 und 4-7 Uhr, Sonntags von 10-1 Uhr.)

Die Landwirtschaft in den Vereinigten Staaten von Amerika. Die gewaltige Preissteigerung so vieler Bodenerzeugnisse, die namentlich im letzten Jahrzehnt eingetreten ist, macht sich überall durch stark steigende Bodenpreise und in der Wertsteigerung der Ernten bemerkbar. In besonders deutlicher Weise sehen wir die Wirkungen der Preissteigerungen für landwirtschaftliche Produkte in dem großen Agrarland der Vereinigten Staaten von Amerika. Vom Anfang dieses Jahrhunderts bis zum Jahr 1910 hat sich dort der Gesamtwert der Ernte von rund 3000 Millionen Dollar auf rund 5500 Millionen Dollar erhöht. Bei einzelnen Produkten ist der Preis seit 10 Jahren um mehr als das Doppelte gestiegen, im Durchschnitt stiegen die Preise um zwei Drittel. Daß die Wertsteigerung der amerikanischen Ernten hauptsächlich auf die Preissteigerungen zurückzuführen ist, geht auch daraus hervor, daß sich von 1900 bis 1910 die angebaute Fläche noch nicht um 10 Prozent vergrößert hatte. Auch eine Intensivierung des Betriebes ist kaum zu beobachten gewesen. Der Wert der Farnen stieg von rund 20 Milliarden Dollar im Jahre 1900 auf weit über 40 Milliarden Dollar im Jahre 1910.

Aus den Ortsvereinen.

Dr. Stargardt. Unser Ortsverein der Holzarbeiter hielt am Sonntag, den 16. Februar, im Vereinslokal eine Mitgliederversammlung ab, zu der unser Bezirksleiter W. Proczkowski-Danzig erschienen war, um uns einen Vortrag zu halten. Um 13 Uhr eröffnete der Vorsitzende, Kollege Seil, die Versammlung mit der Bekanntgabe der Tagesordnung. Nach der Erledigung der ersten drei Punkte erteilte er alsdann dem Redner das Wort zu seinem Vortrag: „Der Stand der Lohnbewegung.“ Redner führte aus: Der Arbeitgeberverband habe im November vorigen Jahres den Tarif in 51 Städten mit insgesamt 62 000 Holzarbeitern gekündigt. Die Verhandlungen, die später aufgenommen wurden, scheiterten dann an dem starren Sinn der Arbeitgeber. Dieselben machten fast gar keine Zugeständnisse, und wollten auch sämtliche noch ausstehenden Tarife auf ein und denselben Datum festsetzen, damit der Arbeitgeberverband später einen vernichtenden Schlag gegen die Arbeiter unternehmen konnte. Es wäre auch zur Aussperrung gekommen, wenn nicht im letzten Augenblick der Freiherr von Berlepsch an die Vorstände des Arbeitgeberverbandes und der Arbeitnehmer mit der Frage herangetreten wäre, ob dieselben gewillt sind, unter seinem Vorsitz als Unparteiischer in Verhandlungen einzutreten, und sich eventuell seinem Schiedspruch zu unterwerfen. Die Vorstände beschloßen, zu verhandeln, und Herr Freiherr von Berlepsch hat einen Schiedspruch gefällt, der allgemeine Anerkennung fand. Auf diese Weise ist ein großer Kampf vorläufig abgewandt worden. Der Redner betonte, daß sich Freiherr von Berlepsch ein großes Verdienst um die Arbeiterklasse erworben habe, und dieselben ihm zu großem Dank verpflichtet seien. — Der Vortrag fand allgemeinen Beifall. Der Vorsitzende dankte dem Refe-

renten für seinen Vortrag. Dann besprach der Redner auch die hiesigen Verhältnisse. Wir müssen gestehen, daß hier noch sehr viel zu wünschen übrig bleibt. Die Arbeitszeit beträgt 66 Stunden und der Stundenlohn höchstens 35 Pf. im Durchschnitt, und dies bei der jetzigen teuren Zeit. Wir müssen gestehen, daß wir noch weit zurück sind gegenüber kleineren Orten, die bedeutend bessere Lohnverhältnisse haben und sich von Jahr zu Jahr verbessern. Da müssen wir uns doch sagen, es geht nicht so weiter es muß besser werden. Darum rufen wir den Kollegen zu: „Wacht auf“, organisiert euch, tretet ein in den Gewerksverein der Holzarbeiter, hier werden eure Interessen voll und ganz vertreten, besucht fleißig die Versammlungen, alsdann werden auch hier andere Verhältnisse Platz greifen. Zum Schluß wurden noch Berlepsch-Marken zum Kauf angeboten. Auch hierzu nahm der Vorsitzende das Wort und empfahl, jedes Mitglied möge dazu beitragen, den Berlepsch-Fond zu vermehren. Hiermit schloß der Vorsitzende um 1/5 Uhr die ziemlich gut besuchte Versammlung.

W. Prandt, Schriftführer.

Lohnbewegung.

Zugzug ist fernzuhalten nach Frankfurt a. O., Königsberg (Unionsgießerei), Rhynit (Drechsler), Stolp (Firma Bloch).

Bekanntmachungen des Hauptvorstandes.

Verlorenes Quittungsbuch.

Nachstehendes Mitgliedsbuch ist als verloren gemeldet und wird hiermit für ungültig erklärt:

1202 K e n n e r - Hamburg.

Unterstützung davor auf dieses Buch nicht gezahlt werden.

Der Hauptvorstand.

Versammlungen des Ortsv. der Holzarbeiter Berlin.

Sonnabend, den 1. März 1913: Bezirk Charlottenburg, Abds. 8 1/2 Uhr, v. Piesch, Goethestr. 69, Zehlabend.

Sonntag, den 2. März 1913: Bezirk Nord und Bautzener. Vorm. 9 1/2 Uhr, h. Kattauich, Brunnenstr. 143, Bezirksversammlung mit Vortrag des Verbandskollegen Bloch, Geschäftsführer des Reichsvereins liberaler Arbeiter und Angestellter, über: „Der Kampf der Arbeiter um das Koalitionsrecht.“

Sonnabend, den 8. März 1913: Bezirk Ost und Köpenicker. Abds. 8 1/2 Uhr, b. Zimmermann, Köpenickerstr. 65, Bezirksversammlung, Bezirk Südost und Klavierarbeiter. Abds. 8 1/2 Uhr, h. Wolzschläger, Walberstraße 21, Bezirksversammlung mit Vortrag des Herrn Ingenieur Sonnensmidt über: „Der 18. März und seine Bedeutung.“ Bezirk Moabit, Abds. 8 1/2 Uhr, Turnstraße 18, Bezirksversammlung, Bezirk Siedler. Abds. 8 1/2 Uhr, im Wienerböschung, Schloßstr. 66, Zehlabend. Modell- und Fabrikarbeiter. Abds. 8 1/2 Uhr, b. Schröder, Stettiner Straße 50, Branchenversammlung mit Vortrag und gemüthlichem Beisammeln. Alle Kollegen und Freunde der Branche mit ihren wertigen Damen sind hierzu freundlich eingeladen.

Sonntag, den 9. März 1913: Einziger. Vorm. 9 1/2 Uhr, b. Zimmermann, Kurzeitr. 17 (nahe Alexanderplatz), Branchenversammlung

Sonntag, den 9. März 1913, pünktlich 9 1/2 Uhr vormittags, Beschäftigung des Krematoriums in der Hertelstraße. Treffpunkt vor dem Krematorium. Zu dieser Beschäftigung sind alle Berliner Kollegen eingeladen.

Die Verwaltung.

Dieser Nummer der „Eiche“ liegen die grauen Karten für das Kaiserliche Statistische Amt bei. Um pünktliche und vollständige Einlieferung derselben wird besonders ersucht.

Anzeigen.

Für den Inhalt der Anzeigen in der Redaktion der Zeitung gegenüber nicht verantwortlich.

Ortsverein Neufölln.

Sonnabend, den 1. März 1913
Königsberg, Hermannstr. 126.

Versammlung.

Abds. 8 1/2 Uhr, im Vereinslokal
Der Anstalt.

Medizinal-Verband Berlin und Vororte.

Generalversammlung

Am Sonntag, den 3. März 1913
Vormittags 9 1/2 Uhr, im Vereinslokal
Königsberg, Hermannstr. 126.
Zur Tagesordnung sind folgende Punkte
auf der Tagesordnung:
1. Bericht über den Geschäftsverlauf
2. Bericht über den Vermögensverlauf
3. Bericht über den Personalverlauf
4. Bericht über den Besondere
5. Bericht über den Besondere
6. Bericht über den Besondere
7. Bericht über den Besondere
8. Bericht über den Besondere
9. Bericht über den Besondere
10. Bericht über den Besondere

Stolp.

Am Sonntag, den 3. März 1913
Vormittags 9 1/2 Uhr, im Vereinslokal
Königsberg, Hermannstr. 126.
Zur Tagesordnung sind folgende Punkte
auf der Tagesordnung:
1. Bericht über den Geschäftsverlauf
2. Bericht über den Vermögensverlauf
3. Bericht über den Personalverlauf
4. Bericht über den Besondere
5. Bericht über den Besondere
6. Bericht über den Besondere
7. Bericht über den Besondere
8. Bericht über den Besondere
9. Bericht über den Besondere
10. Bericht über den Besondere

Karosseriebauer für England

geacht. Tüchtigem Stellmacher, der auf den Bau von Automobil-Karosserien steht, ist eine Stelle in einer kleinen Stadt in Ostpreußen zu vergeben. Kolonnen an Arbeiterfreiheit! Anton Erkelenz, Berlin-Baumschulzenweg.

„Die Eiche“

Organ des
Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands

Jahrgang 1912

Das Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands
erschient wöchentlich, außer an Feiertagen
und Sonn- und Festtagen, am 3. März 1913
Nr. 1. Preis 1 Mark 50 Pf. pro Quartal
Post- und Fernschreiben sind zu richten an
den Verleger, Anton Erkelenz, Berlin-Baumschulzenweg.
Abbestellungen sind zu richten an den
Verleger, Anton Erkelenz, Berlin-Baumschulzenweg.

Die Deutschen Gewerksvereine im Strome des öffentlichen Lebens

von F. Varnholt.

Vorzüglich zur Navigation geeignet und den Ortsvereinen zum Vertrieb an die Mitglieder angelegentlich empfohlen. Um den Verkauf zu fördern und für die Ortsvereine lohnend zu gestalten, haben wir den Preis wie folgt festgesetzt:

1 Stück	0,10 M.
25 „	2,00 „
50 „	3,50 „
100 „	6,00 „

Die Broschüre soll nicht bloß an unsere Mitglieder, sondern auch an die Mitglieder der anderen Gewerksvereine und an sonstige Arbeiter verkauft werden. Bestellungen sind an das Hauptbureau, Kreisverband Str. 221 B, zu richten. Die Zustellung der Broschüre erfolgt portofrei gegen Vorweisung des Betrages.

Nur 87 Pf. pro Quartal „Mitteldeutsche Kurier“

mit seiner wöchentlichen Gratis-Unterhaltungsbeilage. — Probeummern durch den Verlag. — Bestellungen nehmen alle Postanstalten, Landboten, Träger, sowie der Verlag, Magdeburg, Katharinenstraße 12, entgegen.